

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Kalübbe

Nr. 2 / 2017 vom 08. März 2017

Inhalt:

- 1. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kalübbe für das Gebiet „südlich der Straße Heidkamp, östlich der Straße Am Pool“**

Bekanntmachung
des Amtes Großer Plöner See für die Gemeinde Kalübbe

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kalübbe für das Gebiet „südlich der Straße Heidkamp, östlich der Straße Am Pool“

Die Gemeindevertretung Kalübbe hat in ihrer Sitzung am 13.02.2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Kalübbe für das Gebiet „südlich der Straße Heidkamp, östlich der Straße Am Pool“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, Erdgeschoss Zimmer 5, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungsplanänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zu dem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber dem Amt Großer Plöner See / der Gemeinde Kalübbe unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweis:

Die Bekanntmachung erfolgt am 08.03.2017 zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem Gemeindevamen.

Plön, 08.03.2017

Amt Großer Plöner See
Der Amtsvorsteher
gez. Gerold Fahrenkrog